

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V. zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Mit der Vorlage des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung für behinderte und schwerbehinderte Menschen“ vom 07.05.2008 will die Bundesregierung einen Beitrag zur Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 11. November 2005 leisten. Demnach sollen mehr Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

Weiterhin setzt die Bundesregierung die im Juni 2007 in dem "Bericht über die Wirkung der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention" nach § 160 Abs. 2 SGB IX formulierte Ankündigung um, nach umfänglicher Prüfung nun einen gesetzgeberischen Rahmen zu schaffen.

Die Zielrichtung der vorgelegten Eckpunkte, Menschen mit Behinderungen – insbesondere Schulabgänger - auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren und in einem zweiten Schritt zu qualifizieren und ihnen dadurch eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wird vom PARITÄTISCHEN unterstützt, weil mit der Leistung auch eine Vermittlung berufsübergreifender Lerninhalte und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen verbunden ist. Dennoch bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen zurück.

Leider ist das BMAS der Forderung des PARITÄTISCHEN und anderer Verbände nicht gefolgt, die Hilfen der Unterstützten Beschäftigung auch für schwerbehinderte Menschen mit Behinderung analog dem Personenkreis nach § 136 SGB IX zu ermöglichen, die bereits in der WfbM beschäftigt sind. Somit wird nur eine sehr geringe Anzahl von Personen von dieser Maßnahme profitieren.

Ebenso wurde die Forderung nicht aufgegriffen, dass auch die Sozialhilfe als Rehabilitationsträger sich im Rahmen der Eingliederungshilfe an der Maßnahme bzw. Weiterführung der Unterstützten Beschäftigung beteiligt.

Somit erfüllt der Referentenentwurf aus Sicht des Paritätischen unzureichend den oben genannten geplanten Beitrag zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung und enttäuscht die Menschen, die auf eine wirkungsvolle Maßnahme gehofft hatten.

Zu den konkreten Regelungen des Referentenentwurfs, nehmen wir wie folgt Stellung:

Änderung der Sozialgesetzbücher III, VI, und VII

Die Änderungen in den Sozialgesetzbüchern sind mit Blick auf das Persönliche Budget zu begrüßen, da die Unterstützte Beschäftigung das Leistungsspektrum der Rehabilitationsträger sinnvoll ergänzt. Der PARITÄTISCHE begrüßt es, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets in dieser Maßnahme gegeben ist.

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – Einbindung des Integrationsamtes

In einigen Bundesländern sind die Integrationsämter schon jetzt sehr bemüht, Projekte der Unterstützten Beschäftigung umzusetzen. Deshalb ist zu begrüßen, dass die Integrationsämter sich künftig an den Leistungen der Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung beteiligen müssen.

Eine dauerhafte Unterstützung, wie sie bisher im Konzept der BAG UB vorgesehen war, ist jedoch nach Einschätzungen des PARITÄTISCHEN nach dem Gesetzgebungsverfahren schwer umsetzbar. Mit Blick auf die begrenzten Mittel im Rahmen der Ausgleichsabgabe ist zu befürchten, dass eine Berufsbegleitung nach Abschluss eines Arbeitsvertrages nur in Ausnahmefällen realisiert werden kann bzw. von den Menschen eingeklagt werden muss. Eine Beteiligung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII könnte Abhilfe schaffen. Der Bundesgesetzgeber sollte die Rahmenbedingungen hierfür schaffen.

§ 38 a Unterstützte Beschäftigung - Beschreibung der Maßnahme - Rahmenempfehlung

Im neuen § 38 a Unterstützte Beschäftigung werden die Zielgruppe und die Maßnahme benannt. Eine Beschreibung bzw. Definition der Unterstützten Beschäftigung sowie eine Abgrenzung zu bereits bestehenden Hilfen zur Eingliederung in Arbeit wird nicht vorgenommen. Dies soll mit Hilfe von Rahmenempfehlungen erfolgen. Die Erfahrungen in der Frühförderung haben gezeigt, dass die Verständigung zu Rahmenempfehlungen ein sehr langwieriger Prozess sein kann und im Ergebnis die Empfehlungen von den jeweiligen Rehabilitationsträgern nur bedingt umgesetzt werden. Insofern ist es bedauerlich, dass die Bundesregierung sich im Rahmen des Referentenentwurfes nicht für eine Konkretisierung zur Qualität der Leistung entschieden hat. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes wird die zwingende Bearbeitung der Probleme hinsichtlich der Umsetzung und Definition der Qualität der Unterstützten Beschäftigung zeitlich verzögert.

Der Personenkreis

Als Zielgruppe sind vorrangig Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Förderschulen im Blick, aber auch Personen bei denen sich im Laufe des Erwerbslebens eine Behinderung einstellt. Es geht insbesondere um Personen, für die wegen Art oder Schwere der Behinderung eine berufsvorbereitende Maßnahme oder Be-

rufsausbildung nicht in Betracht kommt, aber dennoch die Prognose besteht, dass eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen kann.

Der Paritätische fordert, dass auch Menschen, die bereits in der WfbM beschäftigt sind, die Möglichkeit der Hilfen zur Unterstützten Beschäftigung erhalten.

Ziel der Gesetzgebung sollte es daher sein, eine Wahlmöglichkeit bezüglich des gesamten Spektrums der Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu bieten, die die Voraussetzungen nach § 136 Abs. 1 SGB IX erfüllen.

Institutionsbezogene Leistungen

Der in der Fachwelt anerkannte Aspekt der personenbezogenen Hilfen und einer Leistungsgewährung, die sich nicht an der Institution orientiert, wird im Referentenentwurf leider nicht aufgegriffen. Mit dieser Maßnahme wird ein neues Leistungsangebot geschaffen, das dazu führt, dass die Menschen in ein weiteres „Angebot sortiert“ werden.

Hinzu kommt dass auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit DIA-AM eine weitere Maßnahme einführt. Geplant ist, DIA-AM vor der Unterstützten Beschäftigung einzusetzen. Das Verfahren und die Wirkung von DIA-AM können zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Zu befürchten ist allerdings, dass mit Hilfe von DIA-AM eine einmal getroffene Entscheidung für die WfbM, eine lebenslange „Zuordnung“ für den behinderten Menschen zur Folge haben kann. Diese Entscheidung muss gerade mit Blick auf junge Menschen und deren Entwicklungspotential überprüfbar sein. Für eine erneute Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt sollte DIA-AM wiederholt zur Anwendung kommen können. Die Möglichkeit des „Lebenslangen Lernens“ im Sinne einer beruflichen Fort- und Weiterbildung sollte auch für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

Anrechnung der Zeiten auf das Eingangsverfahren und auf den Berufsbildungsbereich der WfbM

Die Anrechnung der Zeiten der Unterstützten Beschäftigung auf das Eingangsverfahren und auf den Berufsbildungsbereich sollte im Einzelfall geprüft werden. Im Umkehrschluss könnte die geplante generelle Regelung im § 40 SGB IX dazu führen, dass bereits erfolgte Zeiten des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs der WfbM auf die Unterstützte Beschäftigung angerechnet werden.

Solange jedoch die Unterstützte Beschäftigung inhaltlich nicht definiert ist, muss grundsätzlich von einer Anrechnung der Zeiten abgesehen werden. Eine Anrechnung der Zeiten kann, wenn überhaupt, nur erfolgen, wenn die Inhalte identisch mit denen der Berufsbildung der WfbM sind und die Förder- bzw. Hilfebedarfe im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens individuell festgestellt worden sind.

Anwendung des Vergaberechts

Nicht zielführend ist die geplante Anwendung des Vergaberechts. Die von der Bundesregierung gewollte Durchlässigkeit in den Systemen und der Erfolg der Vermittlung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt hängen von kontinuierlichen Ansprechpartnern für Arbeitgeber ab. Vergaberecht führt regelmäßig zur Zerstörung bereits bestehender bewährter Strukturen und häufigen Trägerwechseln. Dies kann aus Sicht des PARITÄTISCHEN bei einer neuen Leistungsform, die ein hohes Maß an Erfahrung und Kompetenz benötigt, nicht ernsthaft gewollt sein.

Da die Leistungsanbieter und die Vertreter der Verbände behinderter Menschen keinen Einfluss auf das „wie“ der Ausschreibungen der BA haben und öffentliche Ausschreibungen immer zu einem massiven Preisdruck bei den anbietenden Trägern führen, ist zu befürchten, dass die in den Rahmenempfehlungen vorgesehenen Qualitätsstandards unterlaufen werden.

Der Paritätische empfiehlt dringend, § 38 a Abs. 6 S. 1 wie folgt zu fassen: „Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, soweit sie die Anforderungen der gemeinsamen Empfehlung nach Abs. 5 erfüllen.“

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Leistungsträger bis zum Abschluss von gemeinsamen Empfehlungen bestimmte Träger auswählen können, die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung anbieten. Der Paritätische schlägt vor, in § 38 a Abs. 6 S. 2 eine Vorgabe aufzunehmen, wonach hierbei die Trägervielfalt und die Geeignetheit zu beachten ist. Ein alleiniger Verweis in der Begründung ohne gesetzliche Klarstellung ist unzureichend.

Individuelle betriebliche Qualifizierung und Berufsbegleitung

Zu begrüßen ist die Differenzierung der Hilfen der Unterstützten Beschäftigung in Form eines zweistufigen Verfahrens. Die beiden Module individuelle betriebliche Qualifizierung und Berufsbegleitung bleiben jedoch hinter der Definition der Qualitätsstandards der BAG UB zurück (Anlage). Deshalb fordert der Paritätische, dass diese bis zur Vereinbarung von Rahmenempfehlungen zu Qualitätsstandards bei der Ausschreibung zur Anwendung kommen.

Der Paritätische Gesamtverband
Berlin, 2. Juni 2008